«Ein immenser Schritt»

Durch ein Bundesgerichtsurteil wird aus der bisherigen Freiheit zum Suizid ein Recht auf Suizid Das Bundesgericht anerkennt das Recht auf begleiteten Suizid als Grundrecht – selbst für psychisch Kranke. Ruth Baumann, Mitglied der Nationalen Ethikkommission, hält dies für ein gefährliches Signal an kranke und ältere Menschen.

«Bund»: Ärzte sollen laut Bundesgericht selbst psychisch kranken Menschen Suizidhilfe leisten dürfen. Was bedeutet dieses Urteil?

Ruth Baumann-Hölzle: Heute gehört Beihilfe zum Suizid nicht zum ärztlichen Beruf. Nur in Ausnahmefällen kann ein Arzt dies im Sinne eines Gewissensentscheids tun, weil er mit dem betroffenen Menschen leidet. Bis heute gilt als Konsens: Der Mensch hat die Freiheit zum Suizid. Der Staat darf ihn nicht daran hindern. Aber es gibt kein Recht auf Suizid, der Einzelne kann es also von der Gesellschaft nicht einfordern.

Was ändert sich nun für die Ärzte?

Das ist ein immenser Schritt, ein Paradigmenwechsel. Mit dem Urteil wird die Beihilfe indirekt in den Rang einer ärztlichen Tätigkeit erhoben. Der Arzt macht ein Gutachten, ähnlich wie früher beim Schwangerschaftsabbruch, und kann dann die tödlichen Medikamente verschreiben. Damit wird die Suizidbeihilfe bei psychiatrischen Patienten einerseits eingeschränkt, aber gleichzeitig wird die Beihilfe als Recht einforderbar. In den Heimen fragt man sich bereits, ob sie für solche Suizide ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellen müssen.

Laut Bundesgericht soll mittels eines Gutachtens festgestellt werden, ob es sich um einen selbst bestimmten und dauerhaften Entscheid des psychisch Kranken handelt. Ist das überhaupt möglich?

Zumindest sehr schwierig. Der Entscheid ist nicht mehr gebunden an eine Beziehung zwischen Arzt und Patient. Von innerer Gewissensnot kann also keine Rede mehr sein.

Halten Sie das Urteil des Bundesgerichts für falsch?

Der Entscheid zum Freitod gehört zur persönlichen Freiheit. Der Suizid darf aber nicht zu einem einforderbaren Recht werden, so wie dies jetzt das Bundesgericht stipuliert. Die Gesellschaft würde dann quasi verpflichtet, Suizidbeihilfe zu leisten. Im Kern geht es um die Problematik, ob wir die Tötung als Option zur Problemlösung einführen wollen. Es besteht die Gefahr, dass das Recht für jene Leute, die der Gesellschaft zur Last fallen, zur Pflicht wird. Darauf hin deutet auch der veränderte Fokus der Sterbehilfeorganisationen von den schwer kranken zu den alten Menschen. Für die Gesellschaft stellt sich ein grundsätzliches Problem: Wie gehen wir mit den immer zahlreicher werdenden älteren Menschen um?

Das Recht auf Suizid werde zur Pflicht, sagen Sie. Aber letztlich braucht es doch den Willen des Einzelnen?

Wie unabhängig ist der Einzelne vom Klima, das in einer Gesellschaft herrscht?

Sie gestehen dem Einzelnen die Freiheit zu, über seinen Tod zu bestimmen, trauen ihm aber gleichzeitig nicht zu, seinen Entscheid eigenständig fällen zu können?

Es geht darum, ob wir als Gesellschaft reif genug sind, um die Tötungsoption als Recht einzufordern, und gleichzeitig die Rahmenbedingungen für alle Menschen schaffen können, damit sie genug Lebensqualität haben. Aber drängt die Gesellschaft nicht zunehmend ältere und kranke Menschen, an denen nichts mehr verdient werden kann, an den Rand? Kranke ältere Menschen sind stark betroffen von solchen Diskussionen. Wird ihnen dauernd vor Augen gehalten, dass es eigentlich besser wäre, wenn sie nicht mehr leben würden, dann treffen diese Menschen keinen freien Entscheid. Das Urteil verstärkt diese Botschaften.

Was wird sich nun in der Praxis konkret ändern?

1 von 3 05.02.2007 14:04

Bisher hat der Gesetzgeber versucht, die Sterbehilfe in einem privaten Rahmen zu halten. Das Urteil verlangt nun – in einem bestimmten Bereich – die ärztliche Suizidhilfe. Dieser Wandel hat auch eine innere Ironie. Die Sterbehilfeorganisationen entstanden aus dem Wunsch heraus, den nicht enden wollenden lebensverlängernden Massnahmen bei Schwerstkranken ausweichen zu können. Man wollte unabhängiger werden von den Ärzten. Die tödlichen Mittel kann auch ein Apotheker verschreiben. Das Urteil stärkt nun die Handlungsmacht der Ärzte, weil ein ärztliches Gutachten notwendig wird.

Dies gilt für die psychisch Kranken. Hat es Folgen für andere Gruppen?

Was passiert mit den körperlich schwerbehinderten Menschen, die dieses Recht nicht mehr selber einfordern können, die also die Mittel nicht mehr selber einnehmen können? Wir sind dann sehr nahe bei der aktiven Sterbehilfe. Wenn die Suizidhilfe als Recht einforderbar wird, kann man nur schwer dagegen argumentieren, warum dieses Recht nicht auch durch Dritte ausgeführt werden soll, im Sinne einer aktiven Sterbehilfe.

Macht das Urteil die Sterbehilfeorganisationen überflüssig? Man kann nun auch zum Arzt gehen, der einem die Mittel gibt.

Ja. Psychisch Kranke müssen nicht mehr unbedingt zu einer Sterbehilfeorganisation. Der Arzt muss einfach zuerst das Gutachten machen. Der Suizid wird für psychisch Kranke einfacher.

Wird die Zahl der Suizide zunehmen?

Wegen des geänderten gesellschaftlichen Klimas nimmt die Zahl der begleiteten Suizide ohnehin stark zu. Der Suizid als Recht, über das eigene Leben zu verfügen, findet zunehmend Akzeptanz. Und wird auch immer mehr mit finanziellen Überlegungen begleitet.

Dignitas zufrieden

Für den Generalsekretär der Sterbehilfeorganisation Dignitas, Ludwig Minelli, wird mit dem Urteil allen Versuchen, mit zusätzlichen «Regeln» Menschen aus anderen Staaten als der Schweiz den Weg zu einer Freitod-Begleitung in der Schweiz unmöglich zu machen, der Boden entzogen. Minelli zeigte sich überzeugt, dass dieser Entscheid in anderen europäischen Ländern nach einiger Zeit dazu führen dürfte, die dortigen eingefrorenen politischen Positionen zu überdenken und ein liberaleres Regime zu ermöglichen. (ap)

Die verschiedenen Arten der Sterbehilfe

Direkte aktive Sterbehilfe

Die «direkte gezielte Tötung eines Menschen» (zum Beispiel mittels einer Spritze) ist strafbar, selbst wenn es auf ausdrücklichen Wunsch einer todkranken Person geschieht.

Indirekte aktive Sterbehilfe

In diesen Fällen werden Medikamente eingesetzt, die die Schmerzen der todkranken Person lindern, aber auch die Lebensdauer verkürzen können, wie zum Beispiel bei Morphinen. Hier besteht keine gesetzliche Regelung.

Passive Sterbehilfe

Lebenserhaltende Massnahmen wie zum Beispiel die künstliche Beatmung oder die Nahrungszufuhr werden nicht eingesetzt oder sie werden wieder abgebrochen. Auch dieser Bereich ist gesetzlich nicht geregelt. 41 Prozent der Sterbehilfefälle in der Schweiz gelten als passive Sterbehilfe. Das ist weit mehr als in anderen Ländern (Niederlande 30%, Italien 6%).

Suizidhilfe

Anders als bei der Sterbehilfe führt die sterbewillige Person die Tat selbst durch. Bei der Suizidhilfe, die von Sterbehilfeorganisationen geleistet wird, geht es meistens um das Verschreiben und Bereitstellen eines tödlichen Betäubungsmittels. Die Beihilfe bleibt laut Strafgesetzbuch straffrei, sofern sie «nicht egoistisch» motiviert ist. Wer jedoch aus «selbstsüchtigen Beweggründen» Hilfe zum Suizid leistet, kann mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft werden. (bin)

Der Bund, Interview: Christof Forster [03.02.07]

2 von 3 05.02.2007 14:04

Google-Anzeigen

Akzenta - aktuelle Fakten

Wer zahlt den ausgelösten Schaden? Info's vor dem Gang zum Anwalt.

www.anlegerhilfe.de

Anwaltsmediator

Nebenberufliche Qualifikation zum Anwaltsmediator (europ. anerkannt)

www.bwa-bwa.com

Sofort- Rechtsauskunft

Juristische Beratung online oder am Telefon für Private und Unternehmen

www.projure.ch

Herrmann & Wiedenmann RAe

Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht Arbeitsrecht, Unternehmensnachfolge www.herrmann-wiedenmann.de

3 von 3 05.02.2007 14:04